

LUICK, R. & SCHULER, H.-K. (2008): Waldweide und forstrechtliche Aspekte.- Berichte des Institutes für Landschafts- und Pflanzenökologie der Univ. Hohenheim (17), 149-164, Stuttgart-Hohenheim.

Forstrechtliche Aspekte

1. Gehege (Tiergehege) im Wald

Im Gegensatz zu den allermeisten anderen Bundesländern gibt es durch § 34 des LWaldG's in Baden-Württemberg neben naturschutzrechtlichen Normen eine eigene forstrechtliche Bestimmung zur Einrichtung von Gehegen im Wald. Die Kriterien, die ein Gehege von einer Weide unterscheidet, zeigt Tab. 1.

Gehege	Weide
Haltung von Haustieren oder gezähmten heimischen oder nichteinheimischen Wildtieren.	In der Regel Haltung von Haustieren.
Intensive Nutzung der Fläche auf vergleichsweise eher kleinem Raum	Eher extensive Nutzung, eher weitläufig.
Freies Betreten in der Regel durch festen Zaun verhindert.	Freies Betreten in der Regel möglich, da keine Umzäunung, oder nur temporärer oder leicht überschreitbarer bzw. mit Durchgängen versehener Weidezaun.

Tab. 1: Unterschiede zwischen Gehege und Weide.

Anders als bei der Weide, die der Waldbesitzer selbst betreibt oder diese zulässt und die Forstbehörde einschreitet, wenn das Pfléglichkeitsgebot verletzt wird, bedarf der Betrieb eines Geheges im Wald in Baden-Württemberg der vorherigen forstrechtlichen Genehmigung. Es ist kein geschütztes Waldgebiet. Die forstrechtliche Genehmigung schließt in Baden-Württemberg die Genehmigung nach § 32 des Naturschutzgesetzes ein. Versagungsgründe für die Genehmigung können unter anderem erhebliche Schädigung des Waldes, Belange des Tierschutzes einschließlich der Frage der Tierhygiene und Besatzungsdichte und die Einschränkung des freien Betretungsrechtes sein (DIPPER et al. 2005). Dadurch bildet die forstrechtliche Behandlung eines Tiergeheges im Wald, anders als die Waldweide, eine „Zwischenstufe“ zwischen einer genehmigten Nebennutzung und einer Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart (KLOSE & ORF 1998).

2. Waldumwandlung und Grundsatz der Walderhaltung

Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 BwaldG bzw. § 2 WaldG der Länder) ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche und ein juristisch tatsächlicher Begriff. Da sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht auf die Nutzungsart erstreckt, kommt es auf die Eintragung im Grundbuch nicht an, ebenso ist die Eintragung ins forstbehördliche Waldverzeichnis unerheblich. Allein

maßgeblich sind die in der Natur anzutreffenden Verhältnisse, unabhängig davon, ob sie durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession entstanden sind. Auch ist gesetzlich eine Mindestgröße für die Waldeigenschaft nicht festgelegt. Jedoch muss es sich um eine flächenhafte Bestockung handeln.

Als Anhalt für die Flächengröße werden für Waldparzellen in der freien Landschaft etwa 0.2 ha Größe oder ein Flächendurchmesser, der größer als die durchschnittliche Baumhöhe ist, angenommen. Jedenfalls muss eine flächenhafte Ansammlung von Waldbäumen und -sträuchern, die ein typisches Bestandesinnenklima ausprägen, gegeben sein. Darüber hinaus zählen forstrechtlich zum Wald: nicht bestockte Flächen, die im Wald liegen, mit ihm verbunden sind oder ihm dienen, beispielsweise Kahlschläge, Waldwege, Schneisen, Lichtungen, Waldparkplätze und Holzlagerplätze. Moore, Heiden und Ödflächen, fallen unter den Waldbegriff, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind.

Im Gegensatz zu Feldgehölzen entsprechender Ausprägung, die in der Regel Waldeigenschaft haben, sind daher in der Flur gelegene Baumreihen oder kleinere Baumgruppen kein Wald. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Wald und landwirtschaftlicher Fläche können sich aber tatsächlich in Extensivweidekomplexen ergeben. Ist dort von der klar erkennbaren Absicht des Eigentümers auszugehen, die Weidenutzung wie bisher fortzusetzen, wird durch ein noch frühes Stadium natürlicher Sukzession auf solchen Flächen noch keine Waldeigenschaft begründet (DIPPER et al. 2005).

Der Grundsatz der Walderhaltung, der bereits in den meisten Ländern seit der Landesforstgesetzgebung Gültigkeit hatte, ist heute im Bundeswaldgesetz als Rahmenbestimmung für die Länder unter verstärkter Beachtung der weit über die Rohstofffunktion des Waldes hinausreichenden Waldfunktionen verankert. Wald darf danach nur mit behördlicher Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 9 BWaldG, § 9 WaldG der Länder). In Baden-Württemberg ist für die Erteilung der Umwandlungsgenehmigung die höhere Forstbehörde an zwei Schwerpunktregierungspräsidien zuständig. Soll Körperschaftswald umgewandelt werden, entscheidet die Körperschaftsforstdirektion, die als eine baden-württembergische Besonderheit in der Form einer Kollegialbehörde unter Mitwirkung von Vertretern der kommunalen Seite ebenfalls beim Regierungspräsidium eingerichtet ist.

Unter Waldumwandlung ist jede Art von Überführung in eine andere Nutzungsart zu verstehen. Eine Rodung des Waldes durch Entfernung der Wurzelstöcke im Sinne des früher gebräuchlichen Begriffes „Ausstockung“ ist nicht erforderlich. Auf die Art und Weise der Durchführung der Nutzungsänderung kommt es nicht an; unter Umwandlung ist jede Überführung von Wald in eine andere, nicht forstliche Nutzung zu verstehen (KLOSE & ORF 1998). Es kommt also darauf an, ob eine Fläche nach der beabsichtigten Änderung noch Wald im Sinne der gesetzlichen Walddefinition sein wird oder nicht. Andere Nutzungsarten sind demnach zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzfläche, Verkehrsfläche, Baufläche, Gewerbefläche.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 9 BWaldG, § 9 WaldG der Länder). Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Damit hat der Gesetzgeber der Entscheidungsbehörde Bewertungsregeln vorgegeben und ein Abwägungsgebot auferlegt.

Der Walderhaltung soll im Regelfall der Vorrang vor anderen Nutzungsarten eingeräumt werden, wenn dies durch im öffentlichen Interesse liegende Gründe geboten ist. An diese Vorgabe ist Verwaltung und Rechtsprechung gebunden.

Die rechtmäßige Versagung einer Umwandlungsgenehmigung liegt grundsätzlich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums und damit außerhalb der Enteignung, da die bisherige Nutzung des Waldgrundstücks dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Einschränkung der Dispositionsbefugnis als zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums anzusehen ist. Bei Umwandlungsflächen ab 10 ha, in besonderen Fällen ab 5 ha, ist außerdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (DIPPER et al. 2005).

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Vorhaben auch ohne Waldumwandlung verwirklicht werden kann. Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung, ist nicht nur die Situation des Einzelfalles von Bedeutung; bei der geforderten Abwägung ist vielmehr auch zu berücksichtigen, ob die Umwandlungsgenehmigung mögliche Folgeanträge in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen präjudizieren könnte, die in ihrer Gesamtwirkung dazu führen, dass das öffentliche Interesse an der Walderhaltung beeinträchtigt wird. Bei Wald ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktion oder ohne wesentliche Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung ist der Grundsatz der Walderhaltung mit anderen raumwirksamen Ansprüchen (z.B. Landwirtschaft, Verkehr, Siedlung und Industrie) abzuwägen.

Sofern die andere Nutzungsart in höherem Maße im öffentlichen Interesse liegt und ohne Waldinanspruchnahme nicht verwirklicht werden kann, besteht ein Rechtsanspruch auf die Umwandlungsgenehmigung. Aber auch in Räumen mit besonderer Bedeutung der Waldfunktionen und damit dem grundsätzlichen Vorrang der Walderhaltung kann die Waldinanspruchnahme als Ausnahme genehmigt werden, etwa bei unbedeutetem Ausmaß oder im Falle sonstiger öffentlicher Einrichtungen, die für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung sind als die beanspruchte Waldfläche. Schließlich kann die Umwandlungsgenehmigung zum Ausgleich ihrer nachteiligen Wirkungen mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder eine Walderhaltungsabgabe auferlegt werden (DIPPER et al. 2005).

3. Waldumwandlung zur Nutzung als Weide

Die Nutzung einer Fläche als Weide, insbesondere die dauerhafte Nutzung, ist grundsätzlich der Landwirtschaft zuzuordnen. Nach den Länderforstgesetzen ist die Weide im Wald entweder verboten oder als Nebennutzung nur in äußerst eingeschränktem Umfang zulässig bzw. genehmigungsfähig, wenn das Gebot der ordnungsgemäßen und pfleglichen Waldbewirtschaftung nicht verletzt wird.

Unter dieser Voraussetzung kann Wald unter den forstrechtlichen Verhältnissen Baden-Württembergs zwar zeitweise und in der Realität eher ausnahmsweise für die Viehweide genutzt werden, ohne dass die Waldeigenschaft verloren geht. Jedoch stellt sich bei einem auf Dauer angelegten Eintrieb von Vieh in den Wald, der so genannten Waldweide, in jedem Falle die Umwandlungsfrage. Denn kommt es zu einer Überlagerung der Waldnutzung durch eine andere Nutzung, die auf Dauer die Waldeigenschaft beseitigt, handelt es sich um eine „schleichende“ Umwandlung, die genehmigungsbedürftig ist. Maßgeblich ist, ob die forst(wirtschaft)liche Nutzung nicht mehr möglich oder nachrangig ist, wobei unter Waldnutzung aber mehr zu verstehen

ist als nur das Vorhandensein oder eine Ansammlung von Bäumen, nämlich möglichst das Vorhandensein eines walddienstlichen Haushalts mit einer dem Waldbestandesklima dienlichen Flora und Fauna, einschließlich intakten Waldbodenverhältnissen. Daraus resultiert, dass es letztlich eine Frage der Nutzungsintensität ist, ob für den Viehtrieb im Wald oder die Waldweide eine Umwandlungsgenehmigung erforderlich wird oder ob es sich um eine zulässige Nebennutzung handelt (KLOSE & ORF 1998).

Die auch denkbare befristete Umwandlung von Wald wird an dieser Stelle nicht näher betrachtet. Sie könnte zwar theoretisch für eine längere, aber doch zeitlich begrenzte Nutzung eines Waldgrundstücks als Weidefläche in Betracht kommen, ist jedoch eher ein Instrument zur Regelung von Fällen wie Kiesabbau oder Deponieanlagen im Wald. Es findet im Genehmigungsverfahren ebenfalls ein Interessenabwägungsprozess statt, jedoch handelt es sich nur um eine vorübergehende Überführung in eine andere Nutzungsart, so dass keine dauernde Umwandlung vorliegt, somit die Fläche im Waldverband verbleibt und mit Ablauf der Befristung eine entsprechende Rekultivierung in Form einer ordnungsgemäßen Wiederaufforstung durchzuführen ist (DIPPER et al. 2005).

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass dauerhafte Weide im Wald bei bestimmter Intensität eine die forstliche Nutzung überlagernde Nutzung und damit eine Nutzungsartänderung darstellt, die eine forstbehördliche Umwandlungsgenehmigung erfordert. Dies gilt unabhängig von Standort, Waldqualität oder Eigentumsart für jede Fläche, für die der gesetzliche Waldbegriff nach den in der Natur anzutreffenden Verhältnissen zutrifft.

Wie bei jeder Umwandlung ist auch bei der Entscheidung über die Umwandlung von Wald zu Weide unter Beachtung eines strengen Maßstabs und des prinzipiellen Vorrangs der Walderhaltung ein gründlicher Abwägungsprozess zwischen verschiedenen, eventuell widerstreitenden öffentlichen Interessen einerseits und zwischen Interessen der Allgemeinheit und Eigentümerinteressen andererseits vorzunehmen.

Vermeehrt wird die Weide in walddreichen Gebieten – hier vor allem in Mittelgebirgstälern - und in landwirtschaftlich ungünstigen topographischen Lagen ein akzeptiertes Mittel zur Offenhaltung der Landschaft. Hintergrund ist der demographische und strukturelle Wandel und Rückzug der klassischen Landwirtschaft. Weideinteressierte finden daher meist schon außerhalb des Waldes genügend geeignete Flächen und Waldumwandlungen sind nicht notwendig. Andererseits sind bei der Umwandlung zur Weide im Einzelfall Gründe denkbar, die eine Genehmigung möglich machen. Häufig dürfte es sich nur um kleinere Waldinanspruchnahmen handeln, etwa bei kleineren, von der Weide umgebenen Privatwaldparzellen und in Übergangsbereichen, oft in Gebieten mit ohnehin hohen Waldflächenanteilen.

Am Beispiel der Wacholderheiden, die, wenn sie zur Sicherung der Funktion angrenzenden Waldes erforderlich sind, ebenfalls dem Waldbegriff entsprechen, für die aber zur Erhaltung des häufig wertvollen Biotops laufende Schafweide ausdrücklich und unbestritten vorgesehen ist, wären anstelle eines Umwandlungsverfahrens aus Gründen der Praktikabilität nach Einzelfallbeurteilung auch folgende Lösungen nahe liegend: Entweder die Forstbehörde akzeptiert die Weide auf dieser Waldfläche der besonderen Art als zulässige Nebennutzung oder sie kommt zu der Auslegung, die Fläche ist gar kein Wald und entnimmt sie dem Waldflächenverzeichnis, im Falle des Körperschaftswaldes auch den Flächenverzeichnissen, die der Periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) zu Grunde liegen.

4. Geschützte Waldgebiete und Waldweide

Nach der Rechtsgrundlage sind geschützte Waldgebiete, wie zum Beispiel an Wald angrenzende Moore, Heiden und Ödflächen wie folgt zu unterscheiden: Schutzwald (Bodenschutzwald, Biotopschutzwald, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinflüsse), Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) und Erholungswald sind flächenmäßig abgegrenzte Waldgebiete mit Sonderstatus (DIPPER et al. 2005), im Gegensatz zu genehmigungsbedürftigen Tiergehegen im Wald, die zwar tatsächlich mit Zaun abgegrenzt sind, aber keinen rechtlichen Sonderstatus haben. Bodenschutzwald und Biotopschutzwald bestehen kraft Gesetzes, einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

Die übrigen geschützten Waldgebiete werden durch Rechtsverordnung der zuständigen, i.d.R. höheren Forstbehörde ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Waldweide können allenfalls die Schutzkategorien „Waldbiotope“ (oder synonyme Bezeichnungen der einzelnen Bundesländer) Biotopschutzwald“ und „Schonwald“ Bedeutung erlangen.

Biotopschutzwald ist Wald, der dem Schutz und der Erhaltung von seltenen Pflanzengesellschaften sowie von Lebensräumen seltener wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere dient. Zu ihm gehören unter anderem Reste historischer Bewirtschaftungsformen. Das sind historisch bedingte Sondernutzungsformen, zu denen auch Hudewälder zählen. Von der Schutzkategorie erfasst sind solche Wälder, die noch entsprechend bewirtschaftet werden oder die für die Bewirtschaftung typische Struktur aufweisen, insbesondere sind es die in der Anlage zum Waldgesetz genannten typischen Waldarten. Erfüllt der Hudewald die Voraussetzungen des Waldbiotops, bedarf er wie die übrigen Waldbiotope auf Grund des dynamisch ablaufenden Waldwachstums neben dem Schutz insbesondere auch der Pflege.

Das Gesetz weist diese Aufgabe eigenverantwortlich dem Waldbesitzer im Rahmen seiner forstrechtlichen Grundpflichten zu. Die Fortsetzung der seitherigen Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt. Alle sonstigen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Biotopschutzwaldes führen, sind allerdings ohne ausdrückliche Genehmigung verboten. Demnach ist im schutzwürdigen Hudewald die Fortsetzung der Waldweide in der historischen Form und in den für die Biotoperhaltung notwendigen Grenzen nicht nur eine zulässige, sondern eine erwünschte Methode der Bewirtschaftung.

Eine über die Normen des kraft Gesetzes bestehenden Biotopschutzwaldes hinausreichende Wirkung käme der Ausweisung eines Hudewaldes durch Rechtsverordnung der höheren Forstbehörde als Waldschutzgebiet in der Form eines Schonwaldes zu. Eine solche Ausweisung ist mit Zustimmung des Waldbesitzers möglich. Wird sie praktiziert, dient sie der Schaffung eines Waldreservats, in dem eine bestimmte Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten, ein bestimmter Bestandaufbau oder ein bestimmtes Waldbiotop zu erhalten, zu entwickeln oder zu erneuern ist. Dabei kann die Rechtsverordnung Vorschriften zur Unterlassung oder Durchführung bestimmter forstlicher Maßnahmen, zu Pflegemaßnahmen und zum Verhalten der Waldbesucher enthalten und die Jagdausübung besonders regeln.

Durch den Erlass einer Rechtsverordnung wird der Schonwald in den gleichen rechtlichen Rang erhoben wie andere flächenhafte Unterschutzstellungen, z.B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (DIPPER et al. 2005). Aus grundsätzlichen Erwägungen kommt die Schonwaldausweisung vorrangig für öffentlichen Waldbesitz in Betracht.

Diesem Aspekt kommt vor allem auch Bedeutung im Zusammenhang mit der Vermeidung eines etwaigen Entschädigungsanspruchs des Waldbesitzers zu, der nämlich dann entstehen könnte, wenn die Regelungen der Rechtsverordnung für den Schonwald nicht unwesentliche, über die Zumutbarkeit im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausreichende Vermögensnachteile und damit eine Eigentumsbelastung mit enteignungsgleicher Wirkung verursachen würde (KLOSE & ORF 1998).

Wünscht der Eigentümer, motiviert aus vielerlei unterschiedlichen Gründen, die Durchführung der Waldweide, dürfte das Rechtsinstrument des Schonwaldes nur in sehr seltenen Ausnahmefällen angezeigt sein. Denn entweder ist die Weide auf Grund anderer Bestimmungen bereits möglich, oder muss eine Klärung über die aufgezeigten forstrechtlichen Standardnormen herbeigeführt werden.

Literatur

ANL (Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege) (1995): Dynamik als ökologischer Faktor.- Laufener Seminarbeiträge 3/95, 100 S., Laufen/Salzach.

ANL (Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege) (1997): Wildnis – ein neues Leitbild? – Möglichkeiten ungestörter Naturentwicklung für Mitteleuropa.- Laufener Seminarbeiträge 1/97, 147 S., Laufen/Salzach.

BROGGI, M. (1999): Ist Wildnis schön und nützlich?- In: KONOLD, W., BÖCKER, R. & HAMPICKE, H. (Hrsg.): Handbuch Natursch. u. Landschaftspfl 1-7, Ecomed-Verlag, Landsberg.

BROUNS, E. (2003): Ist Wildnis planbar?- Ökom-Verlag, München, 154 S.

BUNZEL-DRÜKE, M. (1997): Großherbivore und Naturlandschaft.- Schriftenr. f. Natursch. u. Landschaftspfl. 54, 109-128.

BURRICHTER, E., POTT, R., RAUS, T. & WITTIG, R. (1980): Die Hudelandschaft Borkener Paradies im Emstal bei Meppen.- Abhandlungen Landesmuseum Naturkunde 42 (4), 1-69.

DIPPER, H. (2005): Waldgesetz für Baden Württemberg.- Loseblatthandbuch, Kohlhammerverlag, Stuttgart.

GLASER, F. F. & HAUKE, U. (2004): Historisch alte Waldstandorte und Hudewälder in Deutschland.- Schriftenr. Angewandte Landschaftsökologie H. 61 (Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz), Landwirtschaftsverlag Münster.

GROSSMANN, H. (1927): Die Waldweide der Schweiz.- ETH Zürich, Dissertation, 123 S., Höngg, Zürich.

HASEL, K. & SCHWARTZ, E. (2002): Forstgeschichte.- Verlag Kessel, Remagen.

HASEL, K. (1960): Studien zur Forstgesetzgebung in den ehemaligen Ländern Baden und Württemberg.- Schriftenr. der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 5. Stuttgart.

HENSEL, N. & PLACHTER, H. (2004): Auswirkungen verschiedener Beweidungsformen auf die Raumstruktur ausgewählter Wirbelloser in einer Mittelgebirgslandschaft.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 78 (eds.: Bundesamt für Naturschutz), 261-271, Landwirtschaftsverlag, Hiltrup.

- HÜPPE, J. (1997): Vegetationsdynamik in halboffenen Hudelandschaften – Abhängigkeit von Nutzungsintensität und natürlichen Ausgangsbedingungen sowie Anforderungen an künftige Naturschutzziele.- Schriftenr. f. Landschaftsökologie u. Naturschutz 54, 145-159.
- KLEIN, M. (1998): Walddynamik und Wildnisgebiete.- Schriftenr. f. Natursch. u. Landschaftspfl. 56, 97-105.
- KLOSE, F. & ORF, S. (1998): Forstrecht - Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder.- Aschendorff, Rechtsverlag, Münster.
- KRAUSCH, H.-D. (1969): Über die Bezeichnung Heide und ihre Verwendung in der Vegetationskunde.- Mittl. Flor.-soz. Arb.gem. N.F. 14, 435-457.
- LEDERBOGEN, D., ROSENTHAL, G., SCHOLLE, D., TRAUTNER, J., ZIMMERMANN, B. & KAULE, G. (2004): Allmendweiden in Südbayern: Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung.- Schriftenr. Angewandte Landschaftsökologie 62 (Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz), Landwirtschaftsverlag, Münster.
- LISS, B. (1988): Versuche zur Waldweide – Der Einfluss von Weidevieh und Wild auf Verjüngung, Bodenvegetation und Boden im Bergmischwald der ostbayerischen Alpen.- Forstl. Forschungsberichte München 87, Schriftenreihe der Forstwirtschaftlichen Fakultät der Universität München, 179 p.
- LUICK, R. (1996): Extensive Rinderweiden - Gemeinsame Chancen für Natur, Landschaft und Landwirtschaft.- Z. Natursch. u. Landschaftsplanung 2/96, 37-45.
- LUICK, R., MUHAR, A., WRBKA, T. & MCCRACKEN, D. (2007): Large-scale sustainable development of cultural landscapes ecosystems in Europe.- In: Cultural Landscapes of Europe – Fields of Demeter – Haunts of Pan (Hrsg.: KRZYWINSKI, K., O'CONNEL, M. & KÜSTER, H.-J.), 67-77. Aschenbeck und Holstein Publisher, Delmenhorst.
- PLOCHMANN, R. (1979): Mensch und Wald.- In: Rettet den Wald (eds.: Stern, H.), 157-199, Kindler Verlag, Berlin.
- POTT, R. & BURRICHTER, E. (1983): Der Bentheimer Wald – Geschichte, Physiognomie und Vegetation eines ehemaligen Hude- und Schneitelwaldes.- Forstwissenschaftliches Centralblatt 102 (6), 350-361.
- POTT, R. & HÜPPE, J. (1991): Die Hudelandschaften Nordwestdeutschlands.- Abhandlungen Westfälisches Museum für Naturkunde 53 (1/2), 313 S., Münster.
- PUTFARKEN, D., GRELL, H. & HÄRTLE, W. (2004): Raumnutzung von Weidetieren und ihr Einfluss auf verschiedene Vegetationseinheiten und junge Gehölze am Beispiel des E+E Vorhabens "Halboffene Weidelandschaften Höltigbaum".- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78, 145-160, Landwirtschaftsverlag, Hiltrup.
- SCHMÖLLER, C. & VOLLAND, J.-A. (2002): Bayerns Wälder – 250 Jahre Bayerische Staatsforstverwaltung.- Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur 27.
- SCHRÖDER, H. W. (1969): Forstrecht.- Richard Boorberg Verlag. Stuttgart.
- SCHULER, H. K. (2001): Grundzüge der Forstgeschichte.- Schriftenreihe Nr. 15. Fachhochschule Rottenburg.
- SCHWABE, A. & KRATOCHWIL, A. (1987): Weidbuchen im Schwarzwald und ihre Entstehung durch Verbiss des Wälderviehs.- Beihefte Veröffentlichungen Natursch. u. Landschaftspfl. in Baden-Württemberg 49, 120 S., Karlsruhe.

SONNENBURG, H. & GERKEN, B. (2004): Waldweide im Sollin – Mit einem neuen Modell aus alten Spuren.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 78, 201-218, Landwirtschaftsverlag, Hilstrup.

VERA, F.W. (2000): Grazing ecology and forest history.- CABI International Publishing, Wallingford.

WILLKOFER, A. & KRAMER, S. (2001):Freiwilliger Landtausch Stubenalm.- AFZ/Der Wald, 76-79.

WILMANN, O. (1998): Ökologische Pflanzensoziologie.- 6. Aufl., UTB-Quelle & Meyer.

ZUCCHI, H. & STEGMANN, P. (Hrsg.) (2006): Wagnis Wildnis – Wildnisentwicklung und Wildnisbildung in Mitteleuropa.- Oekom-Verlag, München, 169 S.

Adresse:

Prof. Dr. Rainer Luick

Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR)

Schadenweilerhof

72108 Rottenburg

e-mail: luick@hs-rottenburg.de